

- d) Bestätigung der Studienablaufpläne für Gesellschaftswissenschaft und Deutsch;
- e) Anleitung und Kontrolle der Fachgruppe Lehrmaterial für Grundlagenfächer im Fachschulfernstudium;
- f) Koordinierung und Anleitung der Tätigkeit der zuständigen Ministerien und Staatssekretariate in Fragen des Fachschulfernstudiums;
- g) Kontrolle der Arbeit der Fachschulen auf dem Gebiet des Fachschulfernstudiums in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Ministerien bzw. Staatssekretariaten.

(2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 2 der Anordnung vom 31. Januar 1952 über die Bildung einer Hauptabteilung für Fachschulwesen beim Staatssekretariat für Hochschulwesen sinngemäß.

VII.

Die Aufgaben der Betriebe und Verwaltungen

§ 26

Zur Erreichung einer zielstrebigem Auswahl, Vorbereitung und Betreuung der Fernschüler durch die Betriebe haben die Betriebe insbesondere folgende Aufgaben:

- a) rechtzeitige Werbung und Auswahl der Bewerber;
- b) Einrichtung von Vorbereitungskursen für die Vorbereitung der Bewerber auf die Aufnahmeprüfung;
- c) verantwortungsbewußte Delegation der Fernschüler;
- d) Betreuung der Fernschüler während des Studiums durch den Abschluß von Studienförderungsverträgen mit den Fernschülern.

§ 27

(1) Die Fernschüler sollen nicht über die gesetzlich festgelegte Arbeitszeit hinaus beschäftigt, während ihres Studiums weder an andere Arbeitsstellen versetzt noch abgeordnet und auch nicht zu Lehrgängen außerhalb des Fernstudiums delegiert werden, wenn dadurch ihr Fernstudium beeinträchtigt wird.

(2) Bei dringend notwendigen Überstunden, Versetzungen oder Abordnungen sind gleichzeitig vom Betrieb bzw. von der Verwaltung in Vereinbarung mit der jeweiligen Fachschule Maßnahmen festzulegen, die dem Fernschüler die Weiterführung seines Studiums ermöglichen.

§ 28

Die Betriebe und Verwaltungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß konkrete Vereinbarungen für die Förderung ihrer Fernschüler in die Betriebskollektivverträge aufgenommen werden. VIII.

VIII.

Schlußbestimmung

§ 29

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1956

Staatssekretariat für Hochschulwesen

Prof. Dr. Harig
Staatssekretär

Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen.

Vom 2. August 1956

In Würdigung der hervorragenden Bedeutung der ständigen Mitarbeit der Werk tätigen bei der Lösung der Aufgaben unseres Staates wird zur Ergänzung der Verordnung vom 4. Februar 1954 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. S. 169) im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

(1) In den Versicherungsschutz nach der Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen werden Personen einbezogen, die ehrenamtliche Tätigkeiten ausüben als

Abgeordnete der Volkskammer, der Länderkammer und der örtlichen Volksvertretungen;

Mitglieder der Ständigen Kommissionen und deren Aktivs;

Mitglieder von Kommissionen, die zur Unterstützung der örtlichen Räte berufen sind (z. B. Differenzierungskommission).

(2) Die ehrenamtliche Tätigkeit muß im direkten Auftrag der jeweiligen Volksvertretungen bzw. bei den Kommissionen im Auftrag der örtlichen Räte ausgeübt werden.

Die Meldung des Unfalles ist für die Abgeordneten der Volks- und der Länderkammer vom Sekretariat dieser Volksvertretungen, für die Abgeordneten der örtlichen Volksvertretungen und die Mitglieder der Kommissionen und der Aktivs durch die Sekretäre der örtlichen Räte bzw. die Bürgermeister zu erstatten.

§ 3

Anspruch auf Unfallrente für die Folgen von Unfällen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung, jedoch nach dem 31. Januar 1947 eingetreten sind, besteht ab 1. August 1956, wenn der Verlust der Arbeitsfähigkeit bei Inkrafttreten der Verordnung mindestens 20 % beträgt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1956 in Kraft.

Berlin, den 2. August 1956

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Ministerium für Arbeit
und Berufsausbildung

Ulbricht
Erster Stellvertreter
des Vorsitzenden des Ministerrates

Macher
Minister

Berichtigung

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse weist darauf hin, daß es in der Anordnung vom 11. Mai 1956 über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf pflanzlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 417) im Beispiel zum § 3 Abs. 2 letzter Satz wie folgt heißen muß:

„Nach Berechnung der Duval'schen Formel beträgt das **Anrechnungsgewicht** nach einem Abzug von $4\% + 4,88\% = 8,88\% = 9\text{ kg}$

bei vorstehendem Beispiel 91 kg.“